

S a t z u n g
über die Straßenreinigung in der Stadt Werther (Westf.)
(Straßenreinigungssatzung)
vom 15.10.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom
13.11.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StraßenReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706; ber. 1976 S.12), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW.S 622) hat der Rat der Stadt Werther (Westf.) in seiner Sitzung am 05.11.2015 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Werther (Westf.) (Straßenreinigungssatzung) vom 15. Oktober 2010 beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, Bushaldebuchten, Parkstreifen sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Bei Straßen, soweit sie in einer Fläche ohne abgesetzten Gehweg angelegt sind (z. B. in verkehrsberuhigten Bereichen / Mischverkehrsflächen), gilt als Gehweg grundsätzlich ein Streifen von 1,50 m Breite, gerechnet von der an die Straße angrenzenden Grundstücksgrenze in Richtung Fahrbahnmitte.

(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Bei Schnee- und Eislage kann die Verpflichtung zur Straßenreinigung auf öffentlichen Wegen mit unbedeutendem Verkehr durch allgemeine Sperrung des Weges auf Anordnung der Stadt Werther (Westf.) aufgehoben werden. In diesen Fällen sind am Anfang und am Ende des Weges Schilder mit dem Hinweis auf die aufgehobene Straßenreinigungspflicht (Winterwartung) aufzustellen.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2 **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

(1) Die Reinigung aller Fahrbahnen und Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

(2) Die Winterwartung der Fahrbahn wird von der Stadt durchgeführt, soweit sie durch das beigefügte Verzeichnis nicht den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt wird. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Die Reinigungspflicht besteht auch dann, wenn zwischen Grundstück und Straße eine Böschung, ein Rasenstreifen, eine gärtnerische oder sonstige zum Straßengelände gehörende Anlage oder ein dem Fahrzeugverkehr dienender Parkstreifen liegt. Das gleiche gilt, wenn das Grundstück nach der Straße hin durch einen Wasserlauf, offene Gräben oder sonstige wasserwirtschaftliche Anlagen begrenzt und zwischen Straße und Grundstück eine Verbindung besteht.

(4) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 **Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1**

(1) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht, Bewuchs und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee und Eis freizuhalten. Sind die Gehwege breiter als 1,50 m oder nicht von der Fahrbahn abgesetzt (verkehrsberuhigte Bereiche) bezieht sich diese Verpflichtung nur auf eine Breite von 1,50 m. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

(3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist und
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Begriff des Grundstücks

(1) Unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch bildet jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellt, ein einheitliches Grundstück im Sinne dieser Satzung.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn der Eigentümer die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit hat, von der Erschließungsanlage eine Zufahrt oder wenigstens einen Zugang zu seinem Grundstück zu nehmen; dabei ist es ohne Belang, ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht oder nicht. Die Möglichkeit besteht in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5
Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
- b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr.1 OWiG ist die Bürgermeisterin.

§ 6
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verzeichnis
der Straßen, bei denen auch die Winterwartung auf die
Anlieger übertragen wird

Ahornweg

Am Bach

Am Birkenhof

Am Drostenhof

Am Hang

Hausnummern 9 - 17, 19 - 23, 25 - 29

Hausnummern 38 + 39

Am Hohlweg

Am Riegelbrink

Am Winkel

Astrid-Lindgren-Weg

Auf der Bleeke

Stichstraßen vor den Häusern 9 – 21 (ungerade Hausnummern)
und 10 – 26 (gerade Hausnummern)

Barenhorst

alle Stichstraßen

Bergstraße

ab Judenfriedhof bis zur Straße „Egge“

Bielefelder Straße

Hausnummern 37, 37a, 37b, 37c, 39, 41, 43, 45 und 47

Birkenweg

Breslauer Straße

Hausnummern 1 - 18, 20, 22, 24, 26, 28 und 30

Brunnenstraße

Buchenweg

Drosselweg

Egge

Hausnummern 5, 7, 9 und 11

Eichenstraße

Erich-Kästner-Weg

Finkenweg

von Hausnummer 21 bis Aufmündung Bergstraße sowie
Stichstraße vor den Hausnummern 18 - 23

Flachskamp

Friedrichstraße

Gerhardt-Hauptmann-Straße

Grasweg

Grüner Weg

Hägerstraße

Hausnummern 30 – 50, 70 - 114

Heinrichstraße

Hausnummern 9, 11 und 13

Hermannstraße

Im Wiesengrund

Jacobiweg

Kantstraße

Kök

Stichstraße Hausnummern 22, 24, 38, 40 und 42

Leinenbrink

Hausnummern 1 – 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 31 und 31a
Hausnummern 58 - 70

Lindenweg

Lönsweg

Meyerfeld

alle Stichstraßen

Mühlenwiese

Neue Straße

Stichstraße Hausnummern 37 - 41

Nordstraße

alle Stichstraßen

Reckerts Weg

Rosenstraße

von Hausnummer 15 bis Aufmündung Tiefenstraße

Rübezahlstraße

Schlingweg

alle Stichstraßen

Schloßstraße

Hausnummern 36, 36a und 36c

Schwarzbachtal

Speckfeld

alle Stichstraßen

Sonnenweg

Starenweg

Talbrückenweg

Theenhausener Straße

Hausnummern 32 und 34

Ulmenweg

Voßheide

alle Stichstraßen

Waldstraße

Waldenburger Straße

Webers Kamp

Wellenpöhlen

Stichstraße von Hausnummern 24 - 34

Wertherberg

Hausnummern 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45 und 47

Weststraße

alle Stichstraßen

Wiesenstraße

Wilhelmstraße

Zur Landwehr

Stichstraße von Hausnummern 5 - 19

Zur Mehrwiese

von der Einmündung Oststraße bis zur Einmündung Bransheide